



Nutzungsbestimmungen für das Clubauto

1. Zweckbestimmung des Clubautos

Das Clubauto darf ausschließlich zu Clubveranstaltungen und für sportliche Zwecke im Rahmen des Motorsportclubs verwendet werden. Jegliche private oder gewerbliche Nutzung ist verboten.

2. Nutzung durch Minderjährige

Minderjährige dürfen das Clubauto nur in Begleitung eines volljährigen, erfahrenen Fahrers nutzen. Der Begleitfahrer muss mindestens 21 Jahre alt sein, einen gültigen Führerschein besitzen und über ausreichende Erfahrung im Motorsport verfügen.

- Minderjährige benötigen die ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Es dürfen keine Minderjährigen alleine fahren, auch nicht auf öffentlichen Straßen.

3. Fahrerlaubnis

Nur Fahrer mit einer gültigen Fahrerlaubnis (Führerschein) sind berechtigt, das Clubauto zu nutzen. Der Fahrer muss in einem einwandfreien Zustand sein und darf keine berauschenden Substanzen (Alkohol, Drogen, Medikamente) konsumiert haben.

4. Fahrzeugvoraussetzungen

Das Fahrzeug muss regelmäßig gewartet und technisch überprüft werden, um sicherzustellen, dass es den geltenden Sicherheits- und Zulassungsanforderungen entspricht. Jeder Nutzer muss sicherstellen, dass das Auto vor der Nutzung in einem einwandfreien Zustand ist.

5. Verkehrsrechtliche Vorschriften

Das Clubauto muss allen geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen, insbesondere den Vorschriften für den Straßenverkehr sowie den Bestimmungen für Motorsportveranstaltungen. Der Fahrer ist dafür verantwortlich, dass er alle geltenden Verkehrsregeln beachtet.



6. Sonderregelungen aufgrund der Fahrzeugmodifikationen

Aufgrund der Modifikationen am Fahrzeug – insbesondere der Austragung des Lenkradairbags aus den Fahrzeugpapieren und der verbauten Sportsitze mit Hosenträgergurten – gilt eine Sonderregelung:

- Das Fahrzeug darf **nur** auf dem direkten Weg zur Motorsportveranstaltung, während der Veranstaltung und danach auf dem direkten Weg zurück zum Abstellort gefahren werden.
- Das Fahren auf öffentlichen Straßen zu anderen Zwecken als dem beschriebenen Transport ist nicht gestattet.
- Der Fahrer muss sich bewusst sein, dass diese Modifikationen die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs einschränken und nur unter den genannten Bedingungen genutzt werden darf.

7. Teilnahmegebühren

- Für die Teilnahme an **Clubslalom- und Trainingsveranstaltungen** ist eine Gebühr von **20,00 €** zu entrichten.
- Für **DMSB Slalom Veranstaltungen** ist eine Gebühr von **25,00 €** fällig.
- Die Gebühr ist ausschließlich per Paypal an die Adresse **mssc-clubfahrzeug@web.de** zu zahlen.

8. Verfügbarkeitsbedingungen und Nutzung

Das Clubauto steht hauptsächlich für die Nutzung bei **Slalomveranstaltungen** und **Trainings** zur Verfügung. Für die Nutzung in anderen Motorsportdisziplinen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

- Beim **DMSB Slalom** ist das Fahrzeug in der Gruppe/Klasse **F8** oder **H12** startberechtigt.
- Beim **Clubslalom** ist das Fahrzeug in der Klasse **2a** oder **3a** startberechtigt.

9. Wartung und Reparatur

- **Verschleißteile** wie z.B. Reifen oder Bremsen werden **nicht** gesondert berechnet.
- **Kraftstoff** ist eigenständig bereitzustellen, und **Restmengen** verbleiben im Fahrzeug.
- Wartungs- und Reparaturarbeiten werden über das **Paypal-Konto** des Clubs gezahlt.



10. Anmeldung und Nutzung

- Die Anmeldung zur Nutzung des Clubautos sollte **frühzeitig** erfolgen.
- In Ausnahmefällen (z.B. wenn das eigene Fahrzeug oder das für die Veranstaltung gemeldete Fahrzeug aus unvorhersehbaren Gründen nicht zur Verfügung steht) kann in Absprache mit dem **1. Vorsitzenden** und/oder dem **Sportleiter** auch kurzfristig eine Nutzung des Clubautos vereinbart werden.

11. Zugang für Dritte und Nichtmitglieder

Das Clubauto steht **nur nach Absprache** mit dem **1. Vorsitzenden** und/oder dem **Sportleiter** auch für **Dritte** bzw. **Nichtmitglieder** zur Verfügung.

12. Übergabe und Abstellung des Fahrzeugs

- Alle für Veranstaltungen oder Trainings benötigten Unterlagen für das Fahrzeug sowie der **Schlüssel** sind an dem jeweiligen Abstellort der Person zu übergeben, die das Fahrzeug abholt.
- Der Ort, an dem das Fahrzeug nach der Veranstaltung abgestellt wird, ist in Absprache mit dem **1. Vorsitzenden** und/oder dem **Sportleiter** zu klären.

13. Schutzausrüstung

Jeder Fahrzeugnutzer ist **selbst verantwortlich** für die Bereitstellung der erforderlichen **persönlichen Schutzausrüstung** (z.B. Helm, Handschuhe, etc.).

14. Haftung und Versicherung

Das Clubauto ist haftpflichtversichert, jedoch ist der Fahrer für eventuelle Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung oder Verstöße gegen die Regeln entstehen, selbst verantwortlich.

- Der Fahrer übernimmt die Haftung für Schäden, die durch Fahrlässigkeit oder unbefugte Nutzung entstehen.
- Bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verhalten ist der Fahrer für die vollständige Schadensregulierung verantwortlich.



Motor-Sport-Club
Westerrönfeld e.V.
im ADAC

15. Verhalten im Notfall

Im Falle eines Unfalls oder einer Panne muss der Fahrer sofort den Club informieren und alle notwendigen Maßnahmen zur Absicherung der Unfallstelle sowie zur medizinischen Versorgung der Betroffenen einleiten.

16. Verhalten auf der Rennstrecke

Das Clubauto darf nur auf den dafür vorgesehenen Rennstrecken oder geschlossenen Veranstaltungsgeländen genutzt werden. Das Fahren auf öffentlichen Straßen ist nur dann gestattet, wenn es für den Transport zur Rennstrecke notwendig ist, und dabei müssen alle Straßenverkehrsordnungen eingehalten werden.

17. Einschränkungen und Verbote

- Die Nutzung des Clubautos für Rennen außerhalb von genehmigten Motorsportveranstaltungen ist verboten.
- Das Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten ist strengstens untersagt.
- Das Clubauto darf nicht an gefährlichen oder illegalen Aktivitäten teilnehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf illegale Straßenrennen.

18. Pflege und Wartung

Jeder Fahrer ist verpflichtet, das Fahrzeug nach jeder Nutzung in sauberem Zustand zurückzugeben. Die regelmäßige Wartung des Clubautos erfolgt durch den Club, jedoch ist der Fahrer für den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Fahrzeug während der Nutzung verantwortlich.

19. Zugang zum Fahrzeug

Der Zugang zum Clubauto ist nur für autorisierte Mitglieder des Clubs gestattet. Die Schlüssel zum Fahrzeug dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

20. Missachtung der Nutzungsbedingungen

Bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen kann der Zugang zum Clubauto für den betreffenden Fahrer eingeschränkt oder ganz entzogen werden.



Motor-Sport-Club
Westerrönfeld e.V.
im ADAC

21. **Änderungen der Nutzungsbedingungen**

Änderungen der Nutzungsbedingungen können **nur durch den Vorstand** erfolgen.
Alle Mitglieder werden über Änderungen informiert und müssen die neuen Bedingungen anerkennen.

Erstellt am 10.4.2025

Daniel Diedrichsen
1. Vorsitzender

Marco Fronia
Sportleiter